



Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final vom 23. Februar 2022

Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung Europavertretung (DSV) vom 18.05.2022

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband, die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur „Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e. V.“ zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union (EU) sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil des gesetzlichen Versicherungssystems in Deutschland wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.

I. Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren hat verantwortungsbewusstes Verhalten nach ethischen, ökologischen und sozialen Kriterien bei unternehmerischem Handeln an Bedeutung gewonnen. Die EU möchte diesbezüglich ihre internationale Verantwortung wahrnehmen.

Die Absicht der Europäischen Kommission ist, Menschen- und Kinderrechte entlang globaler Lieferketten zu schützen und den Umweltschutz zu stärken.



Die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung unterstützen, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb und außerhalb der EU einen Zugang zu gesunden Arbeitsbedingungen haben sollen und dass Kinderarbeit und Zwangsarbeit weltweit abgeschafft werden sollen.

II. Im Einzelnen

Sinn und Zweck der Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

In Artikel 3 (a) IV des Richtlinienvorschlags werden unter den beaufsichtigten Finanzunternehmen, auf die sich der Richtlinienvorschlag bezieht, auch die Altersversorgungseinrichtungen im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 aufgeführt. Somit können die gesetzlichen Rentenversicherungsträger in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags fallen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu hinterfragen ist allerdings Sinn und Zweck dieser Einbeziehung. Gesetzliche Rentenversicherungsträger können zwar unternehmerisch agieren und auch Akteure auf dem Kapitalmarkt sein. Allerdings unterliegen die Anlagemöglichkeiten von Finanzmitteln der gesetzlichen Rentenversicherungsträger in allen Mitgliedstaaten der EU einer strikten gesetzlichen Reglementierung sowie engen Kontrolle.

Die Notwendigkeit einer Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherungsträger erschließt sich daher nicht. Vielmehr führt dies zu Unsicherheiten bei der Auslegung des Richtlinienvorschlags. Daher erachten die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung die Streichung der Einbeziehung der Altersversorgungseinrichtungen im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 als geboten.